

Bremische Bürgerschaft

Drucksache 16/737

Landtag

30.08.05

16. Wahlperiode

Mitteilung des Senats vom 30. August 2005

Stellungnahme des Senats zum 27. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) seine nachfolgende Stellungnahme zum 27. Jahresbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz zieht in seinem Jahresbericht eine grundsätzlich positive Bilanz der Entwicklung des Datenschutzes im Land Bremen in den letzten Jahren. Deshalb enthält der Bericht „auch weitestgehend keine Mängellisten über Datenschutzverstöße, sondern kann über viele Erfolge berichten.“ (Vorwort, Seite 4).

Der Senat teilt die Einschätzung, dass der Datenschutz im Land Bremen einen hohen Standard erreicht hat. Er bekräftigt seine Absicht, in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auch in Zukunft alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten zu ergreifen und etwa noch bestehenden Mängeln abzuwehren.

Zu den Einzelheiten des 27. Jahresberichts nimmt der Senat, soweit sein Kompetenzbereich betroffen ist, wie folgt Stellung:

1. Vorwort

Behördliche Datenschutzbeauftragte (Tz. 1.4, Seite 4)

Entsprechend den Überlegungen, die dem Landesbeauftragten für den Datenschutz Ende 2004 mitgeteilt wurden, hat der Magistrat der Stadt Bremerhaven am 20. April 2005 eine

Neuorganisation des behördlichen Datenschutzes beschlossen. Sobald die entsprechenden Meldungen der Dezernate vorliegen, erfolgt die Meldung der behördlichen Datenschutzbeauftragten nach § 7 a Abs. 5 des Bremischen Datenschutzgesetzes.

Erweiterte Datenbasis bei der GEZ (Tz. 1.7, Seite 7)

Die Problematik wurde bereits mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz erörtert. Aufgrund der extrem engen zeitlichen Abläufe war es nicht möglich, den Entwurf des Staatsvertrages zu Abstimmungszwecken an Stellen außerhalb der beratenden Gremien zu übermitteln. Der am 24. September 2004 von den Chefs der Staats- und Senatskanzleien beschlossene Entwurf des Staatsvertrages stand noch unter mehreren Vorbehalten, die erst anlässlich der Jahreskonferenz der Ministerpräsidenten vom 6. bis 8. Oktober 2004 verbindlich entschieden wurden. Dem Anliegen des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird bei der aktuellen Beratung des 9. Rundfunkänderungsstaatsvertrages unter anderen zeitlichen Bedingungen möglichst Rechnung getragen. Dem Landesbeauftragten wurden neben dem ersten Entwurf auch alle fortgeschriebenen Versionen zeitnah zugeleitet.

Zur Entwicklung in der Telekommunikation (Tz. 1.15, Seite 13)

Auch in Bremen steigt die Zahl der Überwachungsanordnungen. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt in der zunehmenden Verbreitung von Zweit- und Drittgeräten im Mobilfunkbereich: Für jeden Anschluss bedarf es eines gesonderten richterlichen Beschlusses, auch bei Personenidentität des Inhabers. Die Bundesregierung hat eine umfassende Neuregelung der §§ 100a ff. der Strafprozessordnung angekündigt, die auch die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 zur akustischen Wohnraumüberwachung berücksichtigen soll. Ein Gesetzentwurf steht noch aus.

2. Telekommunikation, Teledienste und Medien

Erlaubnis erweiterter Datenbeschaffung durch die GEZ (Tz. 2.2, Seite 16)

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass der Wunsch nach einer ländergemeinschaftlichen gesetzlichen Regelung dieser Thematik aus dem Bereich des Datenschutzes geäußert wurde. Zwar ermöglichten auch schon bisher in einigen Ländern bestehende Datenschutzvorschriften eine entsprechende Datenerhebung. In anderen Ländern wurde jedoch das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung von den Datenschutzbeauftragten gerügt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgestaltung sowie der verschiedenen Auslegungsmöglichkeiten haben sich die Länder dazu entschlossen, im Rundfunkgebührenstaatsvertrag eine entsprechende Vorschrift zur Schaffung von Rechtssicherheit und zur Gleichbehandlung aller Landesrundfunkanstalten zu verankern. Dies trägt auch der Tatsache Rechnung, dass in allen Ländern eine einheitliche Rundfunkgebühr erhoben wird.

Dem Vorwurf, die neue Regelung sei unverhältnismäßig, da bereits regelmäßige Meldedatenübermittlungen vorgesehen seien, ist nach Ansicht des Senats entgegen zu halten, dass die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften zur Meldedatenübermittlung nur Teilbereiche erfassen. Sie betreffen lediglich die sog. Bewegungsdaten (z.B. Umzüge) von Privatpersonen, während die neue Regelung eine Grundlage schafft, umfassende Informationen auch jenseits von Umzügen sowie über Firmen und Gewerbetreibende zu erhalten. Darüber hinaus ist die Möglichkeit des Adresskaufs in Verbindung mit den Mailing-Aktionen ein milderes Mittel im Vergleich zur Alternative einer Erweiterung der Befugnisse des Beauftragten dienstes.

Der Senat teilt des Weiteren nicht die Auffassung, dass eine datenschutzwidrige Gleichstellung der öffentlich-rechtlichen GEZ mit privaten Wettbewerbern erfolgt. Maßstab kann hier nur sein, dass der Ankauf von Adressen zur Aufgabenerfüllung notwendig ist. Diese Entscheidung wurde im Staatsvertrag bewusst so getroffen, um durch eine bessere Ausschöpfung des Teilnehmerpotenzials im Interesse aller rechtstreuen Rundfunkteilnehmer einen weiteren Schritt hin zu mehr Gebührengerechtigkeit zu tun.

Der Senat hält die getroffene Regelung insgesamt für sinnvoll und verhältnismäßig, zumal es sich um allgemein zugängliche Daten handelt, an deren Nutzung ein erhebliches Interesse der zahlenden Rundfunkteilnehmer besteht.

3. Datenschutz durch Technikgestaltung und –bewertung

Mobiler Fernzugriff für Führungskräfte auf das BVN (Tz. 3.2, Seite 18 f.)

Der Senator für Finanzen verfolgt das Ziel, die in dem Projekt erprobte technische Lösung allen Dienststellen zur Verfügung zu stellen. Alle Führungskräfte in der bremischen Verwaltung würden damit die Möglichkeit des mobilen Fernzugriffs erhalten. Vorrangig bedeutsam bleiben dabei die Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus sowie die Qualifizierung der betroffenen Administratoren. Auch die Nutzerinnen und Nutzer müssen weiterhin auf mögliche Risiken und Gegenmaßnahmen hingewiesen und für den Umgang mit dieser Technik sensibilisiert werden.

Prüfungen von Funk-LAN-Verbindungen in der Verwaltung (Tz. 3.3, Seite 19 f.)

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz beschriebenen Erfahrungen zeigen, dass der sichere Betrieb eines Funk-LAN (auch WLAN genannt) sehr stark von der Qualifikation der lokalen Administratoren abhängt. Da von einem unsicheren WLAN nicht nur für das lokale Netz sondern für das gesamte Bremer Verwaltungsnetz (BVN) und seine zentralen Anwendungen Gefahren ausgehen, ist ein einheitliches Vorgehen für das BVN sinnvoll und beabsichtigt. Eine einheitliche Infrastruktur ist nicht nur wirtschaftlicher, sie ermöglicht darüber hinaus - bei Vorliegen der entsprechenden Berechtigungen - auch den Zugriff von verschiedenen Standorten auf die lokalen Netze. Der Senator für Finanzen wird daher in Zusammenarbeit mit der Universität Bremen unter Beteiligung mehrerer Dienststellen ein Projekt „WLAN“ durchführen. Ziel ist die Entwicklung einer Standardlösung für Funk-LAN-

Verbindungen im BVN. Die umfangreichen Erfahrungen der Universität Bremen mit der Realisierung sicherer WLAN-Netze sollen dabei genutzt werden.

4. Bremische Bürgerschaft – Die Arbeit des Rechtsausschusses

Ergebnisse der Beratung des 26. Jahresberichts (Tz. 4.1, Seite 20 ff.)

BürgerServiceCenter-Mitte (zu Tz. 6.3.2 des 26. Jahresberichts)

Die vereinbarte Terminplanung hinsichtlich der Erstellung eines schriftlichen Datenschutzkonzepts für das BürgerServiceCenter-Mitte ist bislang in vollem Umfang eingehalten worden. Alle abgesprochenen Module, die bis spätestens Mitte März 2005 vorgelegt werden sollten, sind dem Landesbeauftragten für Datenschutz termingerecht übergeben worden. Die noch ausstehenden Module werden entsprechend der abgestimmten Termine fertiggestellt und vorgelegt.

Waffenrecht (zu Tz. 6.3.5 des 26. Jahresberichts)

Das Datenschutzkonzept zum waffenrechtlichen EDV-Verfahren ist in wesentlichen Teilen bereits entwickelt, allerdings noch nicht abschließend fertig gestellt. Zur Zeit finden noch Abstimmungen zwischen der Waffenbehörde des Stadtamts und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz statt, die sich insbesondere auf technische Detailfragen erstrecken. Zwischen den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Stadtamts, die den umfangreichen Fragenkomplex des Landesbeauftragten für den Datenschutz neben ihren täglichen Fachaufgaben bearbeiten müssen und dem Landesbeauftragten wird ein intensiver Dialog geführt. Wegen der knappen personellen Ressourcen auf beiden Seiten wird die Abstimmung noch etwas Zeit beanspruchen.

5. Personalwesen

Alternierende Telearbeit (Tz. 5.3, Seite 26)

Alternierende Telearbeit ist mit Abschluss einer entsprechenden Dienstvereinbarung vom 15. Oktober 2004 als mögliche Arbeitsform in der bremischen Verwaltung eingeführt worden. Davor wurde diese Arbeitsform unter Begleitung des Landesbeauftragten für den Datenschutz in einem Modellprojekt untersucht. Besondere Aufmerksamkeit wird weiterhin der Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten im Rahmen alternierender Telearbeit am häuslichen Arbeitsplatz gewidmet. Die Verarbeitung dieser Daten ist nach Ziff. 4 Abs. 3 der Dienstvereinbarung nur in besonders begründeten Einzelfällen zulässig und bedarf in jedem Fall der ausdrücklichen Zustimmung des Landesbeauftragten für den Datenschutz und des Senators für Finanzen. Die in solchen Fällen erforderlichen zusätzlichen Schutzmaßnahmen sind im Datenschutzkonzept für den häuslichen Arbeitsplatz auszuweisen. Durch die Beteili-

gung des Landesbeauftragten für den Datenschutz ist sichergestellt, dass die von ihm im Einzelfall als notwendig erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden.

6. Inneres

Prüfung von Polizeirevieren (Tz. 6.1, Seite 26 ff.)

Auf Veranlassung des Senators für Inneres und Sport hat die Polizei Bremen im letzten Jahr eine IT-Sicherheitsrichtlinie erlassen, die die Erfordernisse des Datenschutzes und bundeseinheitliche Sicherheitsstandards festlegt. Der IT-Sicherheitsbeauftragte und der Datenschutzbeauftragte der Polizei sowie länderübergreifende Audits sollen gewährleisten, dass diese Standards eingehalten werden.

Dies gilt auch für die Sicherung von Serverräumen und Datenschränken. Aufgrund des Hinweises des Landesbeauftragten für den Datenschutz werden zusätzliche Schränke zur Verfügung gestellt. Durch weitere organisatorische Maßnahmen wie die eindeutige Kennzeichnung der Sicherungsbänder und deren Aufbewahrung sowie durch zusätzliche Kontrollen wird die konsequente Einhaltung dieser Vorgaben überprüft.

Die Sicherung von PC-Arbeitsplätzen gegen unbefugte Nutzung und Einsichtnahme erfolgt mittlerweile durch die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Der Benutzer meldet sich in der Regel mit seiner Chipkarte und der dazugehörigen PIN an. Vor dem Verlassen seines Arbeitsplatzes ist er verpflichtet, seine Chipkarte aus dem Lesegerät zu entfernen. Nach Ablauf von 30 Sekunden wird der Benutzer abgemeldet. Eine Aktivierung des Rechners erfordert dann die Neueingabe der PIN. Auf diese Weise wird eine unbefugte Nutzung von Daten verhindert. Durch die Protokollierungen der Anmeldungen wird eine ausreichende Eingabekontrolle sichergestellt.

Die Umstellung auf das Chipkartensystem ist noch nicht abgeschlossen, die erforderliche Infrastruktur ist jedoch weitgehend vorhanden. Über diese Maßnahme hinaus besteht für alle Mitarbeiter/innen und Mitarbeiter eine Verpflichtung zum Verschließen ihrer Dienstzimmer für Zeiten der Abwesenheit. Die persönliche Umsetzung dieser Regelung soll auch durch eine verstärkte Sensibilisierung des Personals und Kontrollen erreicht werden. Dieses Verfahren wird auch für den Arbeitsplatz „Wache“ umgesetzt.

Nach der Dienstanweisung der Polizei Bremen für die Nutzung des Internet dürfen schützenswerte Daten nicht auf Rechnern mit Internetzugang verarbeitet werden. Die Maßnahmen zur Umsetzung der Inhalte der o.a. Dienstanweisung konnten noch nicht in allen Bereichen vollständig umgesetzt werden. Für die Zukunft wird sichergestellt, dass eine erforderliche Weiterverarbeitung von Daten externer USB-Datenträger (z.B. Kamera) über die besonders geschützten Netzrechner erfolgen kann. Durch den Einsatz einer speziellen Software, die den Anschluss von USB-Anschlüssen administriert, wird sichergestellt, dass nur autorisierte Drittgeräte eingesetzt werden und nur explizit freigegebene Dateitypen übertragen werden können. Eine Verfahrensbeschreibung für diese Software wird derzeit erarbeitet; sie wird dem Landesbeauftragten für den Datenschutz unverzüglich vorgelegt.

Die Internet-Rechner der Polizei Bremen werden den Anforderungen entsprechend neu konfiguriert. In bestimmten Bereichen ist die Vergabe von Administrationsrechten für Benutzer sinnvoll. Diese Frage wird einzelfallbezogen geprüft.

Die Verfahrensbeschreibung für die Software „Revier S“ wurde dem Landesbeauftragten für den Datenschutz inzwischen vorgelegt.

Alte Gewohnheiten und moderne DV bei der Polizei (Tz. 6.2, Seite 28)

Die Bereitstellung eines zentralen Laufwerkes ist sowohl zum Zwecke des Datenaustausches als auch zur Nutzung für Projekte und übergeordnete Bedarfe erforderlich, um einen gemeinsamen Zugriff auf bestimmte Daten, auch für Gruppen aus unterschiedlichen organisatorischen Bereichen, zu ermöglichen. Hierbei werden geschlossene Benutzergruppen für bestimmte Verzeichnisse eingerichtet. Zugriffsberechtigungen werden den dienstlichen Erfordernissen entsprechend definiert. Die Berechtigungsvergabe erfolgt revisionssicher, sie wird protokolliert. Die zugelassenen Benutzer können von jedem vernetzten PC der Polizei Bremen auf diese Daten zugreifen und zum Beispiel in einer Ermittlungsgruppe oder Sonderkommission auf diese Art zusammenarbeiten, ohne dass andere Benutzer diese Daten einsehen können.

Durch die neue Konzeption werden die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Gleichzeitig werden die praktischen Anforderungen, die sich aus projektbezogenen Arbeitsformen und übergreifenden Zuständigkeiten ergeben, ausreichend berücksichtigt. Das bisherige Laufwerk <P:> dient künftig nur noch einem übergreifenden Datentransfer. Die Daten werden wöchentlich gelöscht.

DNA-Reihenuntersuchung in Bremerhaven (Tz. 6.3, Seite 28 f.)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz wurde über die Umsetzung der DNA-Reihenuntersuchung unterrichtet und weitergehend informiert. Den im Jahresbericht aufgeführten datenschutzrechtlichen Anforderungen wurde umfassend Rechnung getragen. Der Jahresbericht weist aus, dass die Speichelproben im ersten Durchgang auf drei Merkmalsysteme untersucht und mit den Tatortspuren verglichen wurden. Tatsächlich wurde zunächst nur ein Merkmalsystem untersucht. Hierzu wurde das Merkmalsystem ausgewählt, das die größte Variabilität aufweist. Verliefe ein Vergleich dieses Systems mit dem entsprechenden System der Tatortspur negativ, erfolgte keine weitere Untersuchung der abgegebenen Speichelprobe. Diese wurde umgehend vernichtet.

Der Senator für Inneres und Sport und der Senator für Justiz und Verfassung unterstützen die Forderung nach Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage für die Durchführung von DNA-Reihenuntersuchungen. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben auf ihrer Konferenz am 17./18. Juni 2004 in Bremerhaven einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Videoüberwachung auf dem Bahnhofsvorplatz (Tz. 6.4, Seite 29 f.)

Der Senator für Inneres und Sport hat am 3. November 2004 den ersten Erfahrungsbericht über die Videoüberwachung des Bahnhofsvorplatzes vorgelegt, der auf den in der zweijährigen Projektlaufzeit gesammelten Daten basiert. Die Videoüberwachung am Bahnhofsvorplatz wird zunächst fortgesetzt und die Ergebnisse werden weiterhin ausgewertet. Zum 1. Juni 2005 ist eine Evaluation des gesamten Überwachungszeitraumes vorgelegt worden, die auch Ausführungen zur Beurteilung der Wirksamkeit dieser Maßnahme enthält.

Die Entscheidung über die Fortsetzung der Videoüberwachung am Bahnhofsvorplatz und eine mögliche Ausweitung auf andere Bereiche wird nach Auffassung des Ressorts in erster Linie auf der Grundlage einer kriminalistisch-kriminologischen Bewertung zu treffen sein. Dem Schutz der Bürger vor Kriminalität und der Stärkung des Sicherheitsgefühls kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Die Belange des Datenschutzes werden dabei selbstverständlich berücksichtigt. Eine enge Abstimmung und Kooperation mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wird dabei wie bisher angestrebt.

Automatisiertes Fingerabdruck-System – AFIS (Tz. 6.5, Seite 30)

Die Empfehlungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz sind bzw. werden umgesetzt.

Prüfung der Telekommunikationsüberwachung (Tz. 6.6, Seite 30 f.)

Dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wurden im Rahmen des Abstimmungsverfahrens mit Schreiben vom 13. Februar 2004 der Entwurf einer „Richtlinie für das taktische Vorgehen anlässlich einer Telekommunikationsüberwachung“ und der Entwurf einer „Errichtungsanordnung der Arbeitsdatei PAT“ mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt. Eine offizielle Stellungnahme des Landesbeauftragten an den Senator für Inneres und Sport steht noch aus. Der Entwurf der Errichtungsanordnung der Arbeitsdatei PAT wurde jedoch in einem Gespräch zwischen dem Landesbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten der Polizei Bremen erörtert. Der der Polizei übergebene Bericht des Landesbeauftragten wird derzeit geprüft.

Bei Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durch die Polizei sind unterschiedliche Verfahren im Einsatz. Insbesondere bei der schriftlichen Erfassung aufgezeichneter Kommunikationsinhalte bestehen verschiedenartige Softwareanforderungen, so dass unterschiedliche Softwareprodukte eingesetzt werden müssen. Um die komplexe Telekommunikationsüberwachung als Gesamtverfahren zu beschreiben, wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, an der der Landesbeauftragte für den Datenschutz beteiligt wird.

ISA-Web statt NIVADIS (Tz. 6.7, Seite 31)

Die vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geforderten Standards für ein Vorgangsbearbeitungssystem sind bei der Entwicklung von ISA-Web berücksichtigt worden. Durch die Projektgruppe und den Datenschutzbeauftragten der Polizei Bremen wird die regelmäßige Abstimmung sichergestellt. Aktuell liegen dem Landesbeauftragten für den Datenschutz das fachliche Betriebskonzept und eine Präsentation der Bildschirmmasken zur Prüfung vor. Aus Sicht des Senators für Inneres und Sport verläuft die Zusammenarbeit zwischen dem Landesbeauftragten und der Projektgruppe reibungslos und einvernehmlich.

Arbeitsentwurf zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes (Tz. 6.9, Seite 32 f.)

Der Senator für Inneres und Sport beabsichtigt, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Polizeigesetzes unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 zu überarbeiten. Das Urteil befasst sich mit Vorschriften der Strafprozessordnung und bezieht sich damit in erster Linie auf die strafverfolgende Tätigkeit staatlicher Organe. Die Frage, ob und in welchem Umfang das Urteil auch für die gefahrenabwehrende Tätigkeit der Polizei Bedeutung haben würde, war zunächst offen. Der Entwurf wird nunmehr unter Berücksichtigung auch der Entwürfe aus anderen Ländern entsprechend überarbeitet. Im Hinblick auf die noch erforderliche eingehende Prüfung und Bewertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Juli 2005 zur vorbeugenden Telefonüberwachung nach dem niedersächsischen Gesetz über die Sicherheit und Ordnung werden Regelungen über die Telekommunikationsüberwachung voraussichtlich zunächst ausgeklammert bleiben.

Arbeitsentwurf eines Gesetzes über den Verfassungsschutz (Tz. 6.10, Seite 33 f.)

In die Vorarbeiten für ein neues Gesetzes über den Verfassungsschutz ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu einem frühen Stadium des Entwurfs einbezogen worden, um sicherzustellen, dass die Belange des Datenschutzes von Anfang an angemessen berücksichtigt werden. Ein endgültiger Entwurf des Gesetzes wird unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen derzeit erarbeitet. Hierbei wird auch geprüft, ob den Vorstellungen des Landesbeauftragten gefolgt werden kann. Nach Fertigstellung des Entwurfs wird der Landesbeauftragte abermals in die Ressortabstimmung auf Fachebene einbezogen.

Vollständige Ausländerakte an das Gesundheitsamt (Tz. 6.12, Seite 34)

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hat in einem Vermerk vom 4. Mai 2004 darauf verwiesen, dass bei der Beauftragung des Gesundheitsamtes Bremen zur Feststellung der Reisefähigkeit von Ausländern durch die Ausländerbehörde Bremen gem. § 13 Abs. 1 BremDSG nur die Daten zu übermitteln sind, die zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgabe erforderlich sind. Demzufolge ist die Übermittlung der Ausländerakten an das Gesundheitsamt nicht erforderlich und auch nicht zulässig. Die Ausländerbehörden Bremen und Bremerhaven wurden daraufhin vom Senator für Inneres und Sport angewiesen, den Gesundheits-

ämtern Bremen und Bremerhaven nur noch solche Daten zuzuleiten, die für die amtsärztliche Begutachtung notwendig sind.

Das Gesundheitsamt Bremen hat am 7. Juli 2004 einen Entwurf eines Anforderungsprofils für Gutachten zur Reisefähigkeit erstellt und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz übermittelt. Auf der Grundlage dieses Anforderungsprofils wird der Senator für Inneres und Sport die Datenübermittlung der Ausländerbehörden an die Gesundheitsämter begrenzen.

Private Daten im Zugriff (Tz. 6.14, Seite 35)

Zwischen dem Datenschutzbeauftragten der Feuerwehr und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz hat ein reger gegenseitiger Austausch darüber stattgefunden, wie die festgestellten Defizite beseitigt werden können.

Die Feuerwehr Bremen hat mittlerweile ein detailliertes Verfahren hinsichtlich des Zugriffs auf dienstliche und private Daten entwickelt und dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zwecks Begutachtung im Entwurf zugesandt. Eine konkrete Umsetzung steht wegen der abzuwartenden Rückmeldung des Landesbeauftragten für den Datenschutz noch aus.

Dakota bei der Feuerwehr (Tz. 6.15, Seite 35 f.)

Vor der endgültigen Einführung des Dakota-Verfahrens wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz eine detaillierte Verfahrensbeschreibung zwecks Begutachtung erhalten. Dieser Umsetzungsstand ist jedoch noch nicht erreicht.

7. Justiz

Großer Lauschangriff in weiten Teilen verfassungswidrig (Tz. 7.1, Seite 36 f.)

Der Bundesgesetzgeber hat die akustische Wohnraumüberwachung in Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 mit Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1841) neu geregelt. Nach Auffassung des Senats trägt das Gesetz den in dem Urteil dargelegten Anforderungen des Grundgesetzes an den Schutz der Privatsphäre in vollem Umfang Rechnung.

Datenschutz im Notariat (Tz. 7.2, Seite 37 f.)

Nach Mitteilung der Notarkammer dauern die vor einiger Zeit aufgenommenen Gespräche zwischen dem Landesbeauftragten und dem Kammervorstand über die Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 7a BremDSG an.

Veröffentlichungen von Insolvenzbekanntmachungen im Internet (Tz. 7.3, Seite 38)

Der vom Landesbeauftragten für den Datenschutz erarbeitete Vorschlag zur Umsetzung des in § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 der Insolvenzordnung geregelten Kopierschutzes bei der Veröffentlichung von Insolvenzbekanntmachungen im Internet wird derzeit noch vom nordrhein-westfälischen Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) auf seine praktische Realisierbarkeit geprüft und mit anderen möglichen technischen Lösungsansätzen verglichen. Der Senator für Justiz und Verfassung wird den Landesbeauftragten und den Rechtsausschuss der Bürgerschaft (Landtag) nach Abschluss der Prüfung umgehend über das Ergebnis informieren und sich für eine zügige Realisierung der vom LDS präferierten Lösung einsetzen. Allerdings gibt es in Bund und Ländern auch Bestrebungen, § 9 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 InsO ganz zu streichen.

Die im Jahresbericht geäußerte Kritik an der Möglichkeit der übergreifenden Suche von Insolvenzbekanntmachungen wird vor dem Hintergrund der zunehmenden Verflechtung regionaler Wirtschaftsräume und dem damit einhergehenden Bedürfnis nach Informationen über Insolvenzen aus dem gesamten Bundesgebiet vom Senator für Justiz und Verfassung nicht geteilt. Zudem lassen sich Beschränkungen der Suchfunktion in der Regel durch wiederholte Suchanfragen umgehen, so dass bereits die grundsätzliche Eignung der vorgeschlagenen Maßnahme zum Schutz der personenbezogenen Daten der Schuldner bezweifelt werden kann.

8. Gesundheit und Krankenversicherung

Stoffwechselscreening bei Neugeborenen (Tz. 81, Seite 38 f.)

Ergänzend zu den Darstellungen im Jahresbericht ist darauf hinzuweisen, dass zum 1. April 2005 die neuen Kinderrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in Kraft getreten sind. Im Übrigen ist der Sachstand unverändert.

Überprüfung des Hilfesystems für psychisch Kranke durch externen Gutachter (Tz. 8.4, Seite 41)

Entgegen der Darstellung im Jahresbericht soll nicht das gesamte Hilfesystem für psychisch Kranke extern überprüft werden. Vorgesehen ist lediglich, die Organisationsstrukturen des Sozialpsychiatrischen Dienstes und des Kriseninterventionsdienstes der regionalen psychiatrischen Behandlungszentren der Klinika Bremen-Ost und Bremen-Nord durch eine externe Institution bewerten zu lassen. Der Sozialpsychiatrische Dienst wurde im Rahmen der Umsetzung der Regionalisierung der stationären Psychiatrie aus dem Gesundheitsamt aus- und in die Behandlungszentren der vorgenannten Klinika eingegliedert. Gegenstand einer etwaigen externen Untersuchung sind deshalb nicht Unterlagen des Gesundheitsamts sondern Unterlagen der regionalen psychiatrischen Behandlungszentren. Selbstverständlich werden dabei die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu beachten sein.

Elektronische Gesundheitskarte (Tz. 8.7, Seite 42 ff.)

Zutreffend wird im Jahresbericht dargestellt, dass sich die Bremer Initiative „Telematik im Gesundheitswesen“ beim Bund als Testregion für die Einführung der Gesundheitskarte beworben hat. In diesem Kontext ist angedacht, das in Bremen bereits existierende Projekt iBON (integratives Bremer Onkologie- und Hämatologie Netzwerk) zu erweitern, indem weitere Arztpraxen und Kliniken an das Netz angeschlossen werden, so dass dieses Projekt in das Modellprojekt zur elektronischen Gesundheitskarte einfließen könnte. Eine Entscheidung über die Testregionen durch die Organisationen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen (und deren neu gegründete Gesellschaft „Gematik“) steht allerdings noch aus. Die Darstellung, dass es in das Belieben der Länder gestellt ist, Testprojekte durchzuführen, trifft daher nicht zu.

Es finden bundesweit Untersuchungen zur Akzeptanz der elektronischen Gesundheitskarte statt. Auch in Bremen wurde eine entsprechende Untersuchung Ende des Jahres 2004 durchgeführt.

Mittlerweile liegt die vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziales gemeinsam mit den Organisationen der Selbstverwaltung im Gesundheitswesen spezifizierte technische „Lösungsarchitektur“ vor, die jetzt Gegenstand einer Qualitätssicherung durch die „Gematik“ ist. Hinsichtlich der praktischen Erprobung der Lösungsarchitektur wird derzeit über ein arbeitsteiliges Vorgehen in den Testregionen nachgedacht.

Die Einschätzung des Landesbeauftragten für den Datenschutz, dass für den Fall, dass Bremen Testregion wird, ein Projekt von hoher technischer Komplexität zu begleiten wäre, wird uneingeschränkt geteilt.

9. Arbeit und Soziales

Datenerhebung für das Arbeitslosengeld II (Tz. 9.1, Seite 44 f.)

Vertreter des Sozialamts Bremerhaven haben auf der Sitzung des Rechtsausschusses der Bürgerschaft (Landtag) am 22. September 2004 erklärt, auf die Herstellung datenschutzgerechter Verhältnisse bei den Unterauftragnehmern hinzuwirken. Dies ist auch geschehen.

11. Bau, Wirtschaft und Häfen

Hafensicherheit (Tz. 11.2, Seite 50 f.)

Der Senator für Wirtschaft und Häfen begrüßt das hohe Maß an Aufmerksamkeit, das seine Arbeit im für die Freie Hansestadt Bremen ausgesprochen bedeutsamen Bereich der Hafensicherheit seitens des Landesbeauftragten für den Datenschutz erfährt und dankt für die Beratung. Der unter Datenschutzgesichtspunkten kritisierte Entwurf einer Verordnung zur Regelung der Zulässigkeitsprüfung nach dem Hafensicherheitsgesetz wurde zurückgezogen. Derzeit wird in einer auf Anregung Bremens eingesetzten Arbeitsgruppe der Koordinierungs-

stelle für Aufgaben der sog. „Designated Authorities“ in den Küstenländern (KSDAKüLä) über einen gemeinsamen Entwurf einer Zulässigkeitsüberprüfungsverordnung beraten. Die konstituierende Sitzung fand am 9./10. Mai 2005 in Hamburg statt. Den Auftrag zu einer einheitlichen Umsetzung der im Konsens getroffenen Absprachen hatte die Konferenz der Wirtschafts- und Verkehrsminister/-senatoren der norddeutschen Küstenländer am 23. September 2004 in Bremen erteilt.

13. Bremerhaven

Vgl. die Stellungnahmen zu Tz. 1.4 (Behördliche Datenschutzbeauftragte) und Tz. 9.1 (Datenerhebung für das Arbeitslosengeld II).